Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
WA II 4 - 30117/3

Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Anhangs 1 BioAbfV

Stand: 19.11.2007

Lesefassung

Novellierung BioAbfV; hier: Anhang 1

(noch nicht ressortabgestimmt)

Anhang 1
Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeignete~~r~~n anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien und mineralische~~r~~n ~~Zuschlags~~Stoffe

1. Abfälle mit hohem organische~~m~~n Anteil (Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1)

a) Bioabfälle, die keiner Zustimmung zur Verwertung bedürfen

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen (01 01 02)	- Huminsäuren	(Abbau von Bodenschätzen)
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (02 01 03)	- Algen - Futtermittelabfälle - Getreideabfälle - Hanf- und Flachsschäben - Kokosfasern - Mähgut - Pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbau - Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung - Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft - Pflanzliche Bestandteile des Treibsels	(Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) Pflanzliches Trägermaterial nur aus der biologischen Abluftreinigung von Ställen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden.

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
	- Pflanzliches Trägermaterial aus der Abluftreinigung - Reet - Schilf - Spelze, Spelzen- und Getreidestaub	
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04)	- Biologisch abbaubare Werkstoffe (Kunststoffe) aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen	(Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) Z.B. Abdeckfolien Verwertung nur von Materialien, die nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert sind. Materialien sind nach § 10 Abs. 1 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ausgenommen, wenn sie an der Anfallstelle in den Boden eingearbeitet werden.
~~t~~Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt (02 01 06)	- Altstroh ~~- Geflügelkot~~ ~~- Schweine- und Rindergülle~~ - ~~Mist~~ Tierische Ausscheidungen, auch mit Einstreu	(Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) ~~Unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nur dann, wenn es sich nicht um Wirtschaftsdünger gemäß Düngemittelrecht handelt. Infektiöser Mist (LAGA-Abfallschlüssel 137 05) ist generell von der Verwertung ausgeschlossen.~~ Bestimmungen dieser Verordnung für tierische Ausscheidungen, auch mit Einstreu nur anwendbar, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte von Nutztieren der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3)] unterliegen. Infektiöse Materialien sind generell von der Verwertung

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		ausgeschlossen. Altstroh und tierische Ausscheidungen, auch mit Einstreu, getrennt erfasst oder miteinander vermischt, sind bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Abs. 1 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ausgenommen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle aus der Forstwirtschaft (02 01 07)	~~- Rinden~~ ~~- Holz, Holzreste~~ - Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft	(Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) Z.B. Rinden, Holz, Holzreste Naturbelassene ~~Rinden~~ pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft, ~~und~~ auch unvermischt~~e~~ ~~Weiterverarbeitungsprodukte~~ weiterverarbeitet ~~aus Rinden~~, sind nach § 10 Abs. 1 von den Behandlungs~~- und Untersuchungs~~pflichten ~~(§§ 3 und 4)~~ ausgenommen. ~~Naturbelassene Rinde, naturbelassenes Holz oder naturbelassene Holzreste~~ Materialien dürfen nach entsprechender Zerkleinerung im Rahmen einer Kompostierung auch solchen Bioabfällen ~~als Zuschlagstoffe~~ oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden, die auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden; dies gilt für Rinden nur, wenn die Schwermetallgehalte gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht überschritten werden. Die Zerkleinerung des Materials oder eine Absiebung des Kompostes hat

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		so zu erfolgen, dass keine stückigen Materialien über 60 mm Gesamtkantenlänge (dreidimensional) im Kompost enthalten sind.
Abfälle a.n.g. (02 01 99)	- Pilzsubstratrückstände	(Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung. ~~Abtötung der K~~Pilzkulturen ~~durch Dämpfung~~ müssen im Rahmen der Hygienisierung gemäß Anhang 2 vollständig abgetötet werden.
~~Abfälle aus tierischem Gewebe (02 02 02)~~	~~- Borsten- und Hornabfälle~~	~~Einschl. Rinderhaaren aus haarerhaltendem Äscherprozeß.~~ ~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.~~
~~Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 02 03)~~	~~- Fettabfälle~~	~~(Fleisch-, Fischverarbeitung)~~ ~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.~~ ~~Fettabfälle dürfen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden.~~ ~~Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.~~
~~Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 02 04)~~	~~- Inhalt von Fettabscheidern und Flotate~~	~~(Fleisch-, Fischverarbeitung)~~ ~~Beispielhafte Herkünfte:~~ ~~Schlachtereien und Fleisch-~~

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)
		~~verarbeitung; unvermischt mit sonstigen Abwässern. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.~~ ~~Inhalte von Fettabscheidern und Flotate dürfen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden.~~ ~~Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.~~
Abfälle a.n.g. (02 02 99)	~~- Schlämme aus der Gelatineherstellung~~ ~~- Gelatinestanzabfälle~~ ~~- Federn~~ ~~- Magen- und Darminhalte~~ - Filtratabwasser aus der Methioninherstellung	~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen; Schlämme nur dann, wenn nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkünften vermischt.~~ (Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs)
~~Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen~~ ~~(02 03 01)~~	~~- Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle~~ ~~- Stärkeschlamm~~	~~(Nahrungsmittelverarbeitung)~~ ~~Verwertung nur, soweit nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkünften vermischt.~~ ~~Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.~~
Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln (02 03 03)	- Pflanzliche Rückstände aus der Extraktion mit Alkohol	(Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, Konservenherstellung, Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		Zubereitung und Fermentierung von Melasse) Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
~~f~~Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)	- Altmehl - Bleicherde, entölt - Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion - Getreideabfälle - Hefe und hefeähnliche Rückstände - Kokosfasern - Melasserückstände - Ölsaatenrückstände - Pflanzliche Aminosäuren - Pflanzliche Speiseöle und -fette - Rizinusschrot - Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung - ~~Fabrikationsr~~Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao - Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide - Rückstände aus Konservenfabrikation - Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln - Rückstände von Kartoffelschälbetrieben - Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Tabakstaub, -grus~~,~~ und -rippen~~, -schlamm~~ - Überlagerte Genussmittel	(~~Nahrungsmittelverarbeitung~~ Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, Konservenherstellung, Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie Zubereitung und Fermentierung von Melasse) ~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.~~ Bestimmungen dieser Verordnung für überlagerte Nahrungsmittel, Rückstände aus Konservenfabrikation und überlagerte Genussmittel oder wesentliche Materialbestandteile tierischen Ursprungs nur anwendbar, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3)] unterliegen. Verwendung von Rizinusschrot nur bei unbedenklichen Gehalten an Ricin (keine akute orale Toxizität bei Aufnahme von bis zu 2000 mg Rizinusschrot/kg Körpergewicht bei Ratten). Verwertung von pflanzlichen Speiseölen und -fetten nur dann, wenn sie anaerob behandelt wurden. Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Abs. 1 von den Be-

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
	- ~~ü~~Überlagerte Nahrungsmittel - Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Aktiverden, Aktivkohle, Cellite, Kieselgur, Perlite) - Vinasse aus der Melasseverarbeitung und aus der Hefeherstellung - Zigarettenfehlchargen	handlungs- und Untersuchungspflichten ausgenommen. Kieselgur und Kieselgur enthaltende Gemische dürfen nicht aufgebracht werden auf bestelltem Ackerland, auf Feldfutterbauflächen sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind. Sie dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden und sind unmittelbar nach der Aufbringung in den Boden einzuarbeiten. Zigarettenfehlchargen dürfen nur ohne Filter und Verpackung verwendet werden. Altmehl, entölte Bleicherde, Getreideabfälle, Hefe und hefeähnliche Rückstände, Kokosfasern, Melasserückstände, pflanzliche Speiseöle und -fette, Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung, Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide, Rückstände von Kartoffelschälbetrieben, Spelze, Spelzen- und Getreidestaub sowie Vinasse aus der Melasseverarbeitung und aus der Hefeherstellung dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle a.n.g. (02 03 99)	~~- Schlamm aus der Speisefettfabrikation Herstellung pflanzlicher Speisefette~~ ~~- Schlamm aus der Speiseölfabrikation Herstellung pflanzlicher Speiseöle~~ ~~- Bleicherde, entölt~~ ~~- Pflanzliche Würzmittelrückstände~~	(~~Nahrungsmittelherstellung~~ Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, Konservenherstellung, Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie Zubereitung und Fermentierung von Melasse) ~~Schlamm aus der Herstellung~~

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] **(in Klammern: Abfallschlüssel)**	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
	~~- Melasserückstände~~ ~~- Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung~~ - Filtratabwasser aus der Methioninherstellung	~~pflanzlicher Speisefette und Speiseöle, Melasserückstände sowie Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.~~ ~~Schlämme aus der Herstellung pflanzlicher Speisefette und Speiseöle sollen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden.~~
Abfälle a.n.g. (02 04 99)	- Melasserückstände - Rübenkleinteile und Rübenkraut - Vinasse aus der Melasseverarbeitung	(Zuckerherstellung) Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
~~Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 05 01)~~	~~- überlagerte Lebensmittel~~	~~(Milchverarbeitung)~~ ~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.~~
~~Abfälle a.n.g. (02 05 99)~~	~~- Molke~~	~~(Abfälle aus der Milchverarbeitung)~~ ~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.~~ ~~Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.~~
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)	- Altmehl - Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion - Hefe und hefeähnliche	(Herstellung von Back- und Süßwaren~~herstellung~~) ~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörper-~~

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
	Rückstände - Teigabfälle - ~~ü~~Überlagerte ~~Lebens~~Nahrungsmittel	~~beseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.~~ Bestimmungen dieser Verordnung für überlagerte Lebensmittel und Teigabfälle oder wesentliche Materialbestandteile tierischen Ursprungs nur anwendbar, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3)] unterliegen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
~~Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials~~ ~~(02 07 01)~~	~~- Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur), Aktiverden, Aktivkohle~~	~~(Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken)~~ ~~Kieselgure dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden. Sie sind unmittelbar nach der Aufbringung in den Boden einzuarbeiten.~~
Abfälle aus der Alkoholdestillation (02 07 02)	- Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen ~~- Schlamm aus Brennerei (Alkoholbrennerei)~~ - Vinasse	(Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)	- Hefe und hefeähnliche Rückstände - Hopfentreber - Malztreber, Malzkeime, Malzstaub - Trester - Überlagerte Genussmittel - Überlagerte Getränke - Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Aktiverden, Aktivkohle, Cellite, Kieselgur, Perlite)	(Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränke~~herstellung~~n [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) ~~z.B. überlagerter Fruchtsaft.~~ Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Abs. 1 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ausgenommen. Kieselgur und Kieselgur enthaltende Gemische dürfen nicht aufgebracht werden auf bestelltem Ackerland, auf

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		Feldfutterbauflächen sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind. Sie dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden und sind unmittelbar nach der Aufbringung in den Boden einzuarbeiten. Materialien mit Ausnahme von verbrauchten Filter- und Aufsaugmassen dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden.
~~Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 03 05, 02 04 03, 02 05 02, 02 06 03, 02 07 05)~~		~~(Nahrungs- und Genußmittelherstellung)~~ ~~Verwertung nur dann, wenn keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt und soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.~~
~~Abfälle a.n.g. (02 07 99)~~	~~- Malztreber, Malzkeime, Malzstaub~~ ~~- Hopfentreber~~ ~~- Trub und Schlamm aus Brauereien~~ ~~- Schlamm aus Weinbereitung~~ ~~- Trester und Weintrub~~ ~~- Hefe und hefeähnliche Rückstände~~	~~(Herstellung von alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken)~~ ~~Mit Ausnahme von Trester dürfen Materialien, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.~~
Rinden- und Korkabfälle (03 01 01) ~~Rinden- und Holzabfälle (03 03 01)~~	- Rinden	(Holzbe~~- und -ver~~arbeitung und Herstellung von Platten und Möbeln) Getrennt erfa~~ß~~sste, naturbelassene Rinden und unver-

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		mischt weiterverarbeitete Rinden~~, außer Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern,~~ sind nach § 10 Abs. 1 von den Behandlungs~~- und Untersuchungs-~~pflichten ~~(§§ 3 und 4)~~ ausgenommen. ~~Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, daß die in der Verordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden.~~ Naturbelassene Rinden,~~ unbehandelte Materialien dürfen~~ bei denen die Schwermetallgehalte gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht überschritten werden, dürfen nach entsprechender Zerkleinerung im Rahmen einer Kompostierung auch solchen Bioabfällen oder als Bestandteil ~~eines~~ von Gemische~~s~~n zugegeben werden, die auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden. Die Zerkleinerung des Materials oder eine Absiebung des Kompostes hat so zu erfolgen, dass keine stückigen Materialien über 60 mm Gesamtkantenlänge (dreidimensional) im Kompost enthalten sind.
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (03 01 05)	- Holzwolle - Sägemehl und Sägespäne	(Holzbe~~- und -ver~~arbeitung~~, Zellstoff- und Möbelherstellung~~ und Herstellung von Platten und Möbeln) Verwertung von Holzwolle, Sägemehl~~,~~ und Sägespänen ~~und Holzwolle~~ nur dann, wenn aus unbehandeltem Holz. Sägemehl und Sägespäne

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		aus naturbelassenem~~, unbehandeltem~~ Holz aus dem Bereich der Holzverarbeitung dürfen ~~solchen Bioabfällen~~ im Rahmen ~~der~~ einer Kompostierung auch solchen Bioabfällen oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden, die auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden. Soweit erforderlich, sind Sägespäne vor der Kompostierung zu zerkleinern. Die Zerkleinerung der Sägespäne oder eine Absiebung des Kompostes hat so zu erfolgen, dass keine stückigen Materialien über 60 mm Gesamtkantenlänge (dreidimensional) im Kompost enthalten sind.
Rinden- und Holzabfälle (03 03 01)	- Rinden	(Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe) Getrennt erfasste, naturbelassene Rinden und unvermischt weiterverarbeitete Rinden sind nach § 10 Abs. 1 von den Behandlungspflichten ausgenommen. Naturbelassene Rinden, bei denen die Schwermetallgehalte gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht überschritten werden, dürfen nach entsprechender Zerkleinerung im Rahmen einer Kompostierung auch solchen Bioabfällen oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden, die auf Grünlandflächen aufgebracht werden. Die Zerkleinerung des Materials oder eine Absiebung des Kompostes hat so zu erfolgen, dass keine stückigen Materialien über 60 mm Gesamtkantenlänge (dreidimensional) im Kompost enthalten

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		sind.
Abfälle aus unbehandelten Textilfasern (04 02 21)	- Pflanzenfaserabfälle - Wollabfälle - Zellulosefaserabfälle	(Textilindustrie) ~~Wollstaub, Wollkurzfasern.~~ ~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen~~ Bestimmungen dieser Verordnung für Wollabfälle tierischen Ursprungs nur anwendbar, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte (Rohmaterialien) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3)] unterliegen.
Abfälle a.n.g. (07 01 99)	- Fett und Fettrückstände aus der Herstellung von Biodiesel - Glycerin aus der Herstellung von Biodiesel - Schlempen aus der Herstellung technischer Alkohole	(Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien) Verwertung von Fett, Fettrückständen und Glycerin aus der Herstellung von Biodiesel nur dann, wenn sie anaerob behandelt wurden.
~~f~~Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (07 05 14)	- Pilzmyzel - Pilzsubstratrückstände - Pflanzliche Aminosäuren - Pflanzliches Eiweißhydrolysat - Pflanzliche Proteinabfälle - Rückstände von Arzneipflanzen - Trester von Heilpflanzen	(Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika) Pilzmyzel aus Arzneimittelherstellung ist nur nach Einzelfallprüfung verwertbar und darf nur dann verwendet werden, wenn keine wirksamen Arzneimittelreste enthalten sind. Pilzkulturen müssen im Rahmen der Hygienisierung gemäß Anhang 2 vollständig abgetötet werden.
Verpackungen aus Kunststoff (15 01 02)	- Biologisch abbaubare Werkstoffe (Kunststoffe) aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen	(Verpackungen [einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle]) Verwertung nur von Materialien, die nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03)

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		zertifiziert sind.
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) (18 01 04)	- Moorschlamm und Heilerde	(Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle a.n.g. (19 05 99)	- Pflanzliches Trägermaterial aus der Abluftreinigung - Aktiverden, Aktivkohle	(Aerobe Behandlung von festen Abfällen) Materialien nur aus der biologischen Abluftreinigung von Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen.
Abfälle a.n.g. (19 06 99)	- Pflanzliches Trägermaterial aus der Abluftreinigung - Aktiverden, Aktivkohle	(Anaerobe Behandlung von Abfällen) Materialien nur aus der biologischen Abluftreinigung von Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen.
Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (19 08 09)	- Inhalt von Fettabscheidern	(Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.) Verwertung der Materialien nur dann, wenn sie anaerob behandelt wurden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle a.n.g. (19 08 99)	- Pflanzliches Trägermaterial aus der Abluftreinigung - Aktiverden, Aktivkohle	(Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.) Materialien nur aus der biologischen Abluftreinigung von Kläranlagen.
~~feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände~~ ~~(19 09 01)~~	~~- Abfisch-, Mäh- und Rechengut~~	~~(Trinkwasserzubereitung, Gewässerunterhaltung)~~ ~~Für Verwertung ist nur Mähgut geeignet.~~
Papier und Pappe (20 01 01)	- Altpapier	(Getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle)

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		~~Nur~~ Zugabe nur in ~~kleinen~~ geringen Mengen (~~ca.~~ max. 10 %) zu getrennt erfa~~ß~~ssten Bioabfällen oder zur Kompostierung zulässig. ~~Zugabe~~ Die Verwertung von Hochglanzpapier und von Papier aus Alttapeten ~~zu getrennt erfaßten Bioabfällen oder zur Behandlung~~ im Rahmen dieser Verordnung ist nicht zulässig.
~~b~~Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)	- Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	(Getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle) ~~Bei Kantinen- und Großküchenabfällen kann eine Verwertung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur erfolgen, sofern Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.~~ Bestimmungen dieser Verordnung für Küchen- und Kantinenabfälle tierischen Ursprungs nur anwendbar, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3)] unterliegen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, ~~nur dann~~ auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden~~, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden~~.
Speiseöle und -fette (20 01 25)	- Speiseöle und -fette	(Getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle) ~~Bei Kantinen- und Großküchenabfällen kann eine Verwertung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur erfolgen, sofern Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes[3)] dem nicht~~

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
		~~entgegenstehen.~~ Bestimmungen dieser Verordnung für Speiseöle und -fette tierischen Ursprungs nur anwendbar, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte (Küchen- und Kantinenabfälle oder überlagerte Lebensmittel) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3)] unterliegen. ~~Materialien dürfen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden.~~ Verwertung der Materialien nur dann, wenn sie anaerob behandelt wurden. Materialien pflanzlichen Ursprungs dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, ~~nur dann~~ auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden~~, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden~~.
Kunststoffe (20 01 39)	- Biologisch abbaubare Werkstoffe (Kunststoffe) aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen	(Getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle) Verwertung nur von Materialien, die nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert sind.
~~b~~Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)	- Algen - Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle - Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle - Gehölzrodungsrückstände - ~~,~~ Landschaftspflegeabfälle~~,~~ - Mähgut - Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung	(Garten- und Parkabfälle [einschließlich Friedhofsabfälle]) ~~Getrennt erfaßte Materialien, mit Ausnahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten, sind nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen~~

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	**~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen**	**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)**
	- ~~p~~Pflanzliche Bestandteile des Treibsels - Schilf	~~Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern oder von Industriestandorten sowie pflanzliche Bestandteile des Treibsels dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, daß die in der Verordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden.~~ Materialien, außer von Straßenrändern oder von Industriestandorten, dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden; dies gilt für Rinden nur, wenn die Schwermetallgehalte gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht überschritten werden. Soweit erforderlich, sind holzige Materialien vor der Kompostierung zu zerkleinern. Die Zerkleinerung des Materials oder eine Absiebung des Kompostes hat so zu erfolgen, dass keine stückigen Materialien über 60 mm Gesamtkantenlänge (dreidimensional) im Kompost enthalten sind.
Gemischte Siedlungsabfälle[4)] (20 03 01)	- ~~Hausmüll[4)] (g~~Getrennt erfaßste Bioabfälle[4)]~~)~~	(Andere Siedlungsabfälle) ~~Insbesondere g~~Getrennt erfaßste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes einschließlich miterfasster Küchen- und Speiseabfälle tierischen Ursprungs gemäß § 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (Biotonne u.ä.).
Marktabfälle (20 03 02)	- Pflanzliche Marktabfälle	(Andere Siedlungsabfälle) ~~Für Verwertung ist nur getrennt erfaßte, biologisch abbaubare Fraktion geeignet.~~

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	~~Verwertbare~~ Zulässige ~~Abfallarten~~Abfälle[2)] aus de~~r~~n in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1)] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)
		~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen. Getrennt erfasste~~ Materialien ~~pflanzlicher Herkunft~~ dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden.
*	~~- Moorschlamm und Heilerde~~	~~Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.~~
*	~~- biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfälle aus deren Be- und Verarbeitung~~	~~Abbaubarkeit muß aufgrund der Vorgaben einer technischen Norm nachgewiesen werden.~~
*	~~- Eierschalen~~	~~Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes[3)] dem nicht entgegenstehen.~~

b) Bioabfälle, die einer Zustimmung nach § 9a zur Verwertung bedürfen

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1)] (in Klammern: Abfallschlüssel)	Zulässige Abfälle[2)] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (in Klammern: Abfallherkunft gemäß AVV[1)])
Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (02 01 01)	- Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	(Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) Bestimmungen dieser Verordnung für sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle tierischen Ursprungs nur anwendbar, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3)] unterliegen. Verwertung nur dann, wenn

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1] (in Klammern: Abfallschlüssel)	Zulässige Abfälle[2] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (in Klammern: Abfallherkunft gemäß AVV[1])
		an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 02 04)	- Inhalt von Fettabscheidern und Flotate - Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung - Schlämme aus der Gelatineherstellung	(Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs) Verwertung nur dann, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt. Verwertung der Materialien nur dann, wenn sie anaerob behandelt wurden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen (02 03 01)	- Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	(Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, Konservenherstellung, Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie Zubereitung und Fermentierung von Melasse) Bestimmungen dieser Verordnung für sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle tierischen Ursprungs nur anwendbar, soweit sie nicht als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3] unterliegen. Verwertung nur dann, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt.

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1] (in Klammern: Abfallschlüssel)	Zulässige Abfälle[2] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (in Klammern: Abfallherkunft gemäß AVV[1])
		Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)	- Schlamm aus der Herstellung pflanzlicher Speisefette - Schlamm aus der Herstellung pflanzlicher Speiseöle - Stärkeschlamm - Tabakschlamm	(Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, Konservenherstellung, Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie Zubereitung und Fermentierung von Melasse) Verwertung nur dann, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt. Verwertung von Schlämmen aus der Speisefett- und der Speiseölherstellung nur dann, wenn sie anaerob behandelt wurden. Materialien mit Ausnahme von Tabakschlamm dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 03 05)	- Inhalt von Fettabscheidern und Flotate - Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, Konservenherstellung, Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie Zubereitung und Fermentierung von Melasse) Verwertung nur dann, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Schlämme aus der betriebsei-	- Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebsei-	(Zuckerherstellung)

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1] (in Klammern: Abfallschlüssel)	Zulässige Abfälle[2] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (in Klammern: Abfallherkunft gemäß AVV[1])
genen Abwasserbehandlung (02 04 03)	genen Abwasserbehandlung	Verwertung nur dann, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 05 02)	- Inhalt von Fettabscheidern und Flotate - Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(Milchverarbeitung) Verwertung nur dann, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 06 03)	- Inhalt von Fettabscheidern und Flotate - Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(Herstellung von Back- und Süßwaren) Verwertung nur dann, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle aus der Alkoholdestillation (02 07 02)	- Schlamm aus Brennerei	(Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)	- Trub und Schlamm aus Brauereien - Trub und Schlamm aus Fruchtsaftherstellung - Trub und Schlamm aus Weinherstellung	(Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufge-

Abfallbezeichnung gemäß AVV[1] (in Klammern: Abfallschlüssel)	Zulässige Abfälle[2] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (in Klammern: Abfallherkunft gemäß AVV[1])
		bracht werden.
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 07 05)	- Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Verwertung nur dann, wenn an der Anfallstelle keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Grünlandflächen aufgebracht werden.

2. Andere Abfälle, biologisch abbaubare Materialien und ~~M~~mineralische ~~Zuschlags~~Stoffe ~~(soweit Abfälle, Angabe des AVV-Abfallschlüssels)~~ für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nr. 4) und für die Herstellung von Gemischen (§ 2 Nr. 5)

Soweit Abfälle, Abfallbezeichnung gemäß AVV[1] (in Klammern: Abfallschlüssel)	~~Verwertbare Abfallarten[2] der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen~~Zulässige andere Abfälle[2] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen, biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ bedarfsweise in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)
Abfälle von Sand und Ton (01 04 09)	- Sand - Ton	(Physikalische und chemische Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)
Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen (01 04 10)	- Braunkohlestaub - Gesteinsmehl	(Physikalische und chemische Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)
Nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm (02 04 02)	- Carbonatationsschlamm	(Zucker~~rübenverarbeitung~~herstellung) Materialien dürfen auch Bioabfällen zugegeben werden, die auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden.

Soweit Abfälle, Abfallbezeichnung gemäß AVV[1] (in Klammern: Abfallschlüssel)	~~Verwertbare Abfallarten[2] der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen~~Zulässige andere Abfälle[2] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen, biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ bedarfsweise in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)
Kalkschlammabfälle (03 03 09)	- Faserkalk	(Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe) Verwendung nur von Faserkalk aus der Aufbereitung von Frischfasern aus der Weißpapierherstellung und ohne Zugabe von Fällungsmitteln (ausgenommen Kalk).
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt (10 01 01)	- Asche aus der Verbrennung naturbelassener pflanzlicher Materialien - Asche aus der Verbrennung tierischer Fäkalien - Asche aus der Verbrennung von Tierkörpermehl	(Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen [außer 19]) Verwendung nur von Feuerraumaschen aus der Monoverbrennung. Zyklonflugasche und Feinstflugasche dürfen nicht verwendet werden.
Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen (16 05 09)	- ABC-Feuerlöschpulver	(Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien) Die Hydrophobierung muss so beschaffen sein, dass durch eine hinreichende Wasserlöslichkeit die Pflanzenverfügbarkeit sichergestellt ist.
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen (19 01 12)	- Asche aus der Verbrennung naturbelassener pflanzlicher Materialien - Asche aus der Verbrennung tierischer Fäkalien - Asche aus der Verbrennung von Tierkörpermehl	(Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen) Verwendung nur von Feuerraumaschen aus der Monoverbrennung. Zyklonflugasche und Feinstflugasche dürfen nicht verwendet werden.
Schlämme aus der Dekarbonatisierung (19 09 03)	- Schlamm aus Wasserenthärtung	(~~Wasseraufbereitung~~ Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser) Keine Schlämme aus der Enteisenung und der Entmanganung. Materialien dürfen auch Bioabfällen zugegeben werden, die auf ~~Dauerg~~Grünlandflächen aufgebracht werden.

Soweit Abfälle, Abfallbezeichnung gemäß AVV[1] (in Klammern: Abfallschlüssel)	~~Verwertbare Abfallarten[2] der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen~~Zulässige andere Abfälle[2] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen, biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ bedarfsweise in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)
(Sofern Materialien im Einzelfall Abfall gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung)	- Materialien gemäß Düngemittelverordnung[5]: • Zugelassene Düngemittel der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der Anlage 1 • Ausgangsstoffe gemäß der Tabellen 8, 9, 10, 11 (mit Ausnahme von Nr. 46 Klärschlämme) und 12 der Anlage 2	Materialien gemäß Düngemittelverordnung[5], soweit nicht als Bioabfälle in Nr. 1 oder Abfallstoffe in Nr. 2 dieses Anhangs genannt. Soweit Düngemittel und Ausgangsstoffe tierischen Ursprungs als tierische Nebenprodukte der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3] unterliegen, sind auch diese Bestimmungen anzuwenden. Materialien dürfen auch Bioabfällen zugegeben werden, die auf Grünlandflächen aufgebracht werden, soweit dies nach der Düngemittelverordnung[5] oder Düngeverordnung[5] zulässig ist.
=	- Materialien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3]: • der Kategorie 3, • der Kategorie 2 nur Magen- und Darminhalte, Panseninhalte und Gülle	Magen- und Darminhalte sowie Panseninhalte dürfen nur verwendet werden, wenn sie von als genusstauglich für den menschlichen Verzehr eingestuften Tieren stammen. Materialien dürfen auch Bioabfällen zugegeben werden, die auf Grünlandflächen aufgebracht werden, soweit dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002[3] zulässig ist.

Soweit Abfälle, Abfallbezeichnung gemäß AVV[1] (in Klammern: Abfallschlüssel)	~~Verwertbare Abfallarten[2] der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen~~Zulässige andere Abfälle[2] aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen, biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe	Ergänzende Bestimmungen und Hinweise (~~Der~~ bedarfsweise in Klammern: Abfallherkunft~~sbereich~~ gemäß AVV[1] ~~ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben~~)
–	- Nachwachsende Rohstoffe	Pflanzen und Pflanzenbestandteile, soweit nicht als Bioabfälle in Nr. 1 dieses Anhangs genannt. Materialien dürfen auch Bioabfällen zugegeben werden, die auf Grünlandflächen aufgebracht werden. Soweit erforderlich, sind holzige Materialien vor der Kompostierung zu zerkleinern. Die Zerkleinerung des Materials oder eine Absiebung des Kompostes hat so zu erfolgen, dass keine stückigen Materialien über 60 mm Gesamtkantenlänge (dreidimensional) im Kompost enthalten sind.
–	- Bodenmaterialien - Torf	Materialien dürfen auch Bioabfällen zugegeben werden, die auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
~~*~~ –	~~- Kalk~~ - Bentonit - Gesteinsmehl~~, Steinschleifstaub, Sand~~ - Kalk - Sand - Ton	Materialien dürfen auch Bioabfällen zugegeben werden, die auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.

3. Bekanntmachungen sachverständiger Stellen

DIN-Normen, auf die in diesem Anhang verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

1) ~~Fachliche Grundlage:~~ Abfallverzeichnis-Verordnung ~~–~~ (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) ~~in Verbindung mit dem Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Informationsschrift Abfallarten), Stand 1990~~

2) ~~Abfallarten~~ Abfälle in Anlehnung an den Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Informationsschrift Abfallarten), Stand 1990

3) ~~sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen~~ Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

4) Zuordnung unter diese Abfallbezeichnung erfolgte mangels spezieller Abfallbezeichnung für getrennt erfasste Bioabfälle (Biotonne u.ä.)

5) in der jeweils geltenden Fassung